

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutz

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal
Telefon 062 311 94 94
zivilschutz@vd.so.ch
zivilschutz.so.ch

Gesuch um (vorzeitige) Entlassung aus dem freiwilligen Schutzdienst (V 2023.1)

Angaben über den/die Gesuchsteller/in

Name	Vorname
Adresse	PLZ/Ort
AHV-Nr.	Telefon

Beweggründe für das Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem freiwilligen Schutzdienst

..... Datum Unterschrift Gesuchsteller/in

Entscheidung der regionalen Zivilschutzorganisation RZSO

(vorzeitige) Entlassung **bewilligt** (vorzeitige Entlassung) **abgelehnt***

* **Begründung für die Ablehnung:**

..... Datum Stempel und Unterschrift Kommando

Verfügung Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz

vorzeitige Entlassung **bewilligt per**

vorzeitige Entlassung **abgelehnt ****

** **Begründung für die Ablehnung:**

..... Datum Stefan Brechbühl
Leiter Zivilschutz

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Zu eröffnen an:

-

Kopie an

- Kommando RZSO
- Stellenleitung RZSO

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

Art. 33, Freiwilliger Schutzdienst

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

⁴ Sie werden **frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin** aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

Auszug aus der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2)

§ 8, Freiwillige Schutzdienstpflicht

¹ Wer die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen will, reicht beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf dem Dienstweg ein schriftliches Gesuch ein.

² Nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über eine Aufnahme.

³ Freiwillig Schutzdienstleistende können in der Regel nur der regionalen Zivilschutzorganisation, in der sie Wohnsitz haben, zugeteilt werden.

⁴ Über Gesuche um Entlassung aus der freiwilligen Schutzdienstpflicht entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Gesuchsverfahren

Das von der gesuchstellenden Person ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbüchlein, an die zuständige Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) zu senden.

Das vom Kommandanten der RZSO ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbüchlein (sofern vorhanden), per Post an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Balsthal, zu senden.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, entscheidet abschliessend über das Gesuch. Im Falle der Verfügung der Entlassung gehen das Original der Verfügung inkl. des Dienstbüchleins zurück an die RZSO. Die RZSO ist für die nötigen Eintragungen im Dienstbüchlein sowie den Rückerhalt der persönlichen Ausrüstung der gesuchstellenden Person zuständig.